



An den
Vorsitzenden des Innenausschusses
Herrn Dirk Herber, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

LANDTAG
Rheinland-Pfalz
18/346
VORLAGE

DIE MINISTERIN

Kaiser-Friedrich-Straße 5
55116 Mainz
Postfach 33 20
55023 Mainz
Telefon 06131 16-4302
Telefax 06131 16-4300
Doris.Ahnen@fm.rlp.de
www.fm.rlp.de

Mein Aktenzeichen
0313-0010#2021/0007-0401 414
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom

Telefon / Fax
06131 16-4320
06131 16-4331

17. August 2021

2. Sitzung des Innenausschusses vom 29. Juni 2021

TOP 9: Erhöhung der Polizeizulage für Landesbedienstete
Antrag der Fraktion der CDU nach § 76 Abs. 2 Vorl. GOLT
- Vorlage 18/96 -

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

gemäß der Zusage in der Sitzung des Innenausschusses am 29. Juni 2021 übermittele ich Ihnen als Anlage den Sprechvermerk.

Mit freundlichen Grüßen

In Vertretung


Dr. Stephan Weinberg

Anlage

Sprechvermerk

Sprechvermerk
für den Innenausschuss
in der Lobby der Steinhalle des Landesmuseums

am 29. Juni 2021, 14.00 Uhr

TOP 9 – Erhöhung der Polizeizulage für Landesbedienstete

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

der Bund orientiert sich bei seinen regelmäßigen Bezügeanpassungen an den Tarifabschlüssen zum TVöD. Infolgedessen hat er mit seinem jüngst beschlossenen Anpassungsgesetz das Tarifergebnis vom 25. Oktober 2020 deckungsgleich auf die Bundesbeamtinnen und Bundesbeamten übertragen.

Für die Landesbeamtinnen und Landesbeamten gilt demgegenüber eine ganz andere Bezugnahme, da die Beschäftigten des Landes nicht dem TVöD, sondern dem TV-L unterfallen. In Konsequenz orientiert sich das Land für die Frage der regelmäßigen Bezügeanpassungen zugunsten der Beamtinnen und Beamten an den Tarifergebnissen zum TV-L. Die nächste Verhandlungsrunde ist für den kommenden Spätherbst angesetzt, so dass sich aktuell schon gar nicht die Frage nach einer Übertragung von Regelungen aus einer Anpassungsrunde des Bundes – auch nicht von entsprechenden Teilregelungen – stellt.

Hinzu kommt, dass Rheinland-Pfalz seinen Beamtinnen und Beamten mit dem Landesgesetz zur Anpassung der Besoldung und Versorgung 2019/2020/2021 einen deutlichen Besoldungs- und Versorgungsgewinn gewähren konnte. So wurde das Tarifergebnis nicht nur zeitgleich und systemgerecht übertragen, vielmehr wurden Zusatzanpassungen von 2x2% in den Jahren 2019 und 2020 ausbezahlt, so dass sich das Land im Besoldungsvergleich der Länder bei den sogenannten Eckbeamten im Endgrundhalt auf Positionen im verdichteten, vorderen Mittelfeld bewegt.

Aufgrund der allgemein wirkenden Besoldungsverbesserungen für alle rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten hat sich die Landesregierung gleichzeitig dagegen entschieden, Spartenverbesserungen für einzelne Beamtengruppen vorzunehmen.

Es ist aus Sicht der Landesregierung daher nicht angezeigt, lediglich für die Berufsgruppe der Polizistinnen und Polizisten eine punktuelle Erhöhung – hier einer Stellenzulage – zu vollziehen. Denn dies würde nicht nur die Systematik allgemein wirkender Bezügeverbesserungen ins Gegenteil verkehren, sondern gleichzeitig eine Besserstellung bedeuten, obwohl alle rheinland-pfälzischen Beamtinnen und Beamten gerade in der jüngsten Vergangenheit im Rahmen der Corona-Pandemie erhebliche Beiträge zum Funktionieren des Staatswesens beigesteuert haben. Es wäre einer Lehrerin oder einem Lehrer ebenso wenig vermittelbar wie einer Finanzbeamtin oder einem Finanzbeamten, warum nur einer Polizistin oder einem Polizisten eine Einkommensverbesserung über eine Anhebung einer Stellenzulage zuteilwerden soll.

Und selbst innerhalb der gesetzlich vorgesehenen Stellenzulagen bleibt fraglich, warum der Antrag auf eine Erhöhung bloß der sogenannten Polizeizulage zielt und alle anderen Berufsgruppen mit Stellenzulagen nach den Vorbemerkungen zu den Landesbesoldungsordnungen A und B völlig außer Acht lässt.

Vergleicht man die Höhe der Stellenzulagen im Bundesgebiet, wird man ferner feststellen, dass sich Rheinland-Pfalz im Geleitzug der anderen Länder bewegt. Dies wurde durch die Landesregierung in der Antwort auf die Große Anfrage der CDU-Fraktion vom 2. Dezember 2019 – Drucksache 17/10708 – bereits umfassend dargelegt und aufbereitet. Speziell zur Polizeizulage findet sich nach der Antwort auf die Große Anfrage in der Mehrheit der Länder kein Betrag, der über dem rheinland-pfälzischen Zahlbetrag liegt. Gerade im Vergleich zu den Nachbarländern wird die Relation deutlich. Rheinland-Pfalz beziffert die Höhe der Polizeizulage nach einer Dienstzeit von zwei Jahren gegenwärtig mit 132,69 Euro, Baden-Württemberg ebenfalls mit 132,69 Euro, Hessen hingegen mit 131,20 Euro, Nordrhein-Westfalen ab der Besoldungsgruppe A 9 mit 130,56 Euro und das Saarland derzeit mit 127,38 Euro. Ein aufholungsbedürftiger „Rückstand“ ist damit keinesfalls gegeben.

Nach alledem legt die Landesregierung konsequenterweise den Fokus auch nicht auf Anpassungen bei den Stellenzulagen, sondern fokussiert sich auf die Übernahme der kommenden Tarifergebnisse im Sinne allgemein wirkender Bezügeverbesserungen für alle Beamtinnen und Beamten.

Soweit der Antrag daneben auf die Versorgung – und damit wohl in erster Linie auf die Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage als Stellenzulage – zielt, kann ebenfalls auf die Antwort der Landesregierung zur Großen Anfrage der CDU-Fraktion mit der Drucksachenummer 17/10708 Bezug genommen werden. Danach ist die Ruhegehaltfähigkeit in der weit überwiegenden Mehrheit der Länder nicht gegeben.

In der Vergangenheit wurde mit dem Inkrafttreten des Versorgungsreformgesetzes 1998 die nur für wenige Jahre von 1990 bis 1998 geltende Regelung der Ruhegehaltfähigkeit der Polizeizulage sowie sonstiger Stellenzulagen, also Feuerwehrezulage und Zulage für Justizvollzug, aufgehoben. Grund hierfür war, dass diese Zulagen Stellenzulagen sind, die nicht ein besonderes Amt, sondern eine besondere Funktion honorieren und ihre Besoldungs- bzw. Versorgungswirksamkeit verlieren, wenn die Funktion nicht mehr wahrgenommen wird. Mit dem Eintritt in den Ruhestand wird die Einsatzfähigkeit eingestellt und es entfällt somit die Begründung für die Gewährung der Zulagen. Die Aufhebung der Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen erfolgte mit großzügigen Übergangsregelungen. Dadurch wurden besondere Härten vermieden und der Vertrauensschutz gewahrt.

Vor diesem Hintergrund ist die Nichtruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen weiterhin sachlich begründet. Im Übrigen haben nur die Länder Bayern (2011), Nordrhein-Westfalen (2016) und Sachsen (2019) die Ruhegehaltfähigkeit der Stellenzulagen (Polizeizulage, Feuerwehrezulage, Zulage für Justizvollzug) wieder eingeführt, während derzeit alle anderen Bundesländer an der Nichtruhegehaltfähigkeit festhalten.

Es besteht folglich insgesamt kein Anlass, die bisherige Position der Landesregierung zu ändern und die Ruhegehaltfähigkeit von Stellenzulagen – hier der Polizeizulage – einzuführen oder den Zahlbetrag der Zulage anzuheben.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.